

Reise-Rücktrittskosten-Jahrespolice

Ihr Traumurlaub ist gebucht. Es sind nur noch wenige Tage oder Wochen bis zu Ihrer Abreise und die Vorfreude ist groß. Stellen Sie sich vor, eine Woche vor Beginn des Urlaubs muss Ihr Kind ins Krankenhaus. Sie möchten dann doch sich zu Hause bleiben, obwohl Ihr Urlaub sehr teuer war und Sie die Kosten für die Stornierung selbst tragen müssten. Wäre es in solchen Fällen nicht wunderbar, wenn Sie unsere Reise-Rücktrittskosten-Versicherung Jahrespolice hätten, die die anfallenden Kosten übernimmt, wenn Sie Ihre Reise aus einem wichtigen Grund nicht antreten können oder abbrechen müssen.

Für ungetrübte Vorfreude!

Unsere Reise-Rücktrittskosten-Versicherung schützt Sie ein ganzes Jahr lang vor und während jeder privaten Ferienreise – weltweit, egal, wie häufig Sie verreisen. Und das zu einer Prämie, die sich sehen lassen kann! Eingeschlossen ist auch eine Reiseabbruch-Versicherung, die die zusätzlich anfallenden Rückreisekosten bei vorzeitiger Beendigung der Reise ersetzt.

Versicherungsumfang auszugsweise

- Wir erstatten die vertraglich geschuldeten Stornokosten bis zu insgesamt 5.000,- € für alle Versicherten je Reise. Für private Urlaubsreisen, deren Buchungen bereits mehr als 14 Tage vom Abschluss des Versicherungsvertrages zurückliegen, besteht kein Versicherungsschutz.
- Wir übernehmen die zusätzlichen Rückreisekosten, wenn die Reise abgebrochen werden muss und An- und Abreise mitgebucht sind.
- Selbstbeteiligung je Person nur 25,- €, bei Krankheit 20% der Stornokosten (mindestens 25,- €).

Nicht versicherbar sind Schiffsreisen, Kreuzfahrten, Geschäftsreisen und Reisegruppen mit mehr als 5 Personen.

Welche Gründe berechtigen einen Reiserücktritt oder einen Reiseabbruch?

- Tod,
- schwere Unfallverletzung,
- unerwartete schwere Erkrankung
- unerwartete Verschlechterung einer bestehenden Krankheit,
- Impfunverträglichkeit,
- Schwangerschaft,
- erheblicher Schaden am Eigentum zu Hause durch Feuer, Elementarereignis oder vorsätzliche Straftat eines Dritten,
- unerwarteter Verlust des Arbeitsplatzes einer versicherten Person durch betriebsbedingte Kündigung des Arbeitgebers mit anschließender Arbeitslosigkeit,
- Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses einer versicherten Person aus der Arbeitslosigkeit heraus.

Risikopersonen

- die Angehörigen der versicherten Person, definiert als Ehepartner, Kinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegersöhne und -töchter, Schwager, Schwägerin und Geschwister,
- der Lebenspartner der versicherten Person oder einer der versicherten mitreisenden Personen,
- diejenigen, die nicht mitreisende oder pflegebedürftige Angehörige betreuen.

Prämien

Der Jahresbeitrag kostet 34,80 € für Einzelpersonen und 69,60 € für Familien. Der Vertrag wird für ein Jahr abgeschlossen und verlängert sich stillschweigend wenn er nicht fristgemäß gekündigt wird.

Bedingungen zur Internet Jahrespolice für private Urlaubsreisen („Reise-Rücktrittskosten-Versicherung“)

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Versicherungsnehmer und Versicherte

Versichert ist der im Antrag aufgeführte Versicherungsnehmer und die namentlich genannten Familienmitglieder. Als Familie gelten unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis zwei Erwachsene mit oder ohne Kinder, die in häuslicher Gemeinschaft leben sowie deren minderjährige und volljährige Kinder, soweit letztere sich in schulischer oder beruflicher Ausbildung befinden (längstens bis zum Erreichen des 27. Lebensjahres).

Art. 2 Geltungsbereich der Versicherung

Die Versicherung erstreckt sich auf alle Ferienreisen weltweit. Versicherungsschutz besteht im angegebenen Vertragszeitraum für geschuldete Stornokosten bis zu € 5.000,- für alle Versicherten je Reise (**nicht für Schiffsreisen**).

Art. 3 Abschluss des Versicherungsvertrages und Beitragszahlung

1. Der Versicherungsvertrag kommt mit der Annahme des ordnungsgemäß ausgefüllten Antrages bzw. mit der Aushändigung des Versicherungsscheines zustande.
2. Der Versicherungsnehmer hat den Beitrag einschließlich der Versicherungssteuer und der vereinbarten Nebenkosten unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheines zu bewirken. Der Versicherungsnehmer ermächtigt den Versicherer zum Einzug der Versicherungsprämie durch Angabe seiner Kontoverbindung.
3. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Beitrages gelten die Bestimmungen der §§ 38 und 39 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag. (VVG).
4. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht.
5. Kündigt nach Eintritt des Versicherungsfalles der Versicherungsnehmer, so gebührt dem Versicherer die Prämie für die laufende Versicherungsperiode. Kündigt der Versicherer, so gebührt ihm nur derjenige Teil der Prämie, welcher der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht. Letzteres gilt auch im Falle der Kündigung des Versicherungsnehmers wegen Angleichung der Folgeprämie.

Art. 4 Beginn der Versicherung/Folgeprämie

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der ergänzenden Bedingungen der versicherten Risiken bzw. einer anderen Vereinbarung mit der Einlösung des Versicherungsscheines durch Zahlung der Prämie zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Solange die Zahlung der Prämie nicht bewirkt ist, hat der Versicherer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf private Urlaubsreisen, deren Buchungen bereits mehr als 14 Tage vom Abschluss des Versicherungsvertrages zurückliegen.

Die nach Beginn des Versicherungsschutzes zahlbaren regelmäßigen Folgeprämien sind am Monatsersten des jeweiligen Prämienzeitraumes zu entrichten.

Art. 5 Vorvertragliche Anzeigepflichten

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei Vertragsabschluss die vom Versicherer gestellten Fragen vollständig und richtig zu beantworten. Ist die Anzeige eines erheblichen Umstandes wider besseren Willens unterblieben, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im übrigen wird auf § 6 VVG verwiesen.

Art. 6 Einschränkung des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind

1. Schäden durch Streik, innere Unruhen, Kriegsereignisse, Kernenergie und Eingriffe von höherer Hand;
2. Schäden, welche die versicherte Person vorsätzlich herbeiführt oder die bei Abschluss des Versicherungsvertrages bekannt waren.

Art. 7 Obliegenheiten nach Eintritt des Schadenfalles

Die versicherte Person ist verpflichtet,

1. alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte;
2. den Schaden der Union Reiseversicherung unverzüglich anzuzeigen;
3. das Schadenereignis und den Schadenumfang darzulegen und der Union Reiseversicherung jede sachdienliche Auskunft zu erteilen. Zum Nachweis hat die versicherte Person Originalrechnungen und –belege einzureichen, gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden und der Union Reiseversicherung jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten.

Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist die Union Reiseversicherung von der Verpflichtung zur Leistung frei; bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt die Union Reiseversicherung insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung hatte.

Art. 8 Zahlung der Entschädigung

1. Ist die Leistungspflicht der Union Reiseversicherung dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen.
2. Einen Monat nach Anzeige des Schadens kann als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

Art. 9 Rechtsverhältnisse am Vertrag beteiligter Personen

1. Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen sind auf dessen Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller entsprechend anzuwenden.
2. Die Versicherungsansprüche können vor Fälligkeit ohne Zustimmung des Versicherers weder übertragen noch verpfändet werden.
3. In Abstimmung mit dem Versicherungsnehmer kann der Versicherer Zahlungen direkt an den Leistungserbringer leisten.

Art. 10 Ausschluss des Versicherungsschutzes – Klagefrist

1. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn
 - a) der Versicherungsnehmer und/oder die versicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat;
 - b) der Versicherungsnehmer und/oder die versicherte Person arglistig über Ursachen zu täuschen versucht, die für den Grund oder die Höhe der Versicherungsleistung von Bedeutung sind.
2. Vom Versicherer nicht anerkannte Ansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer ab Zugang der Erklärung des Versicherers eine Frist von 6 Monaten verstreichen lässt, ohne die Ansprüche gerichtlich geltend zu machen. Die Frist beginnt mit dem Zugang der abschließenden Erklärung des Versicherers.
Die Rechtsfolgen der Fristversäumnis treten nur ein, wenn der Versicherer in seiner Erklärung auf die Notwendigkeit der gerichtlichen Geltendmachung hingewiesen hatte.

Art. 11 Vertragsdauer

Der Versicherungsvertrag wird für ein Versicherungsjahr abgeschlossen, gerechnet ab dem vom Versicherungsnehmer angegebenen Zeitpunkt des Beginn des Vertrages. Er verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Versicherungsjahr, wenn er nicht durch den Versicherungsnehmer oder den Versicherer vor Ablauf mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt wird.

Der Versicherungsvertrag endet

Mit dem Wegzug des Versicherungsnehmers aus der Bundesrepublik Deutschland, sofern keine besonderen Vereinbarungen über die Fortführung getroffen wurde. Bei Wegzug einer versicherten Person endet insoweit das Versicherungsverhältnis.

Art. 12 Ansprüche gegen Dritte

Hat der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person Schadensersatzansprüche nichtversicherungsrechtlicher Art gegen Dritte, so besteht, unbeschadet des gesetzlichen Forderungsüberganges gemäß § 67 VVG, die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der die Union Reiseversicherung Leistungen erbringt, an den Versicherer schriftlich abzutreten. Gibt der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person einen solchen Anspruch oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht ohne Zustimmung des Versicherers auf, so wird dieser insoweit von der Verpflichtung zur Leistung frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

Art. 13 Willenserklärungen und Anzeigen

Willenserklärungen und Anzeigen gegenüber dem Versicherer bedürfen der Schriftform. Zu Ihrer Entgegennahme sind die Versicherungsvermittler nicht bevollmächtigt.

Art. 14 Gerichtsstand

1. Klagen gegen den Versicherer können bei dem Gericht am Sitz des Versicherers oder bei dem Gericht des Ortes anhängig gemacht werden, wo der Vermittlungsagent zur Zeit der Vermittlung seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hatte.
2. Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen den Versicherungsnehmer ist das Gericht am Sitz des Versicherers zuständig, wenn der Versicherungsnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, wenn er nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Art. 15 Änderungen der allgemeinen Versicherungsbedingungen und Beiträge

Die Allgemeinen Bestimmungen und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu den einzelnen Risiken einschließlich des Jahresbeitrages können vom Versicherer zum Ende eines jeden Versicherungsjahres mit einer Frist von einem Monat geändert werden. Der Versicherungsnehmer kann das Versicherungsverhältnis innerhalb eines Monats vom Zugang der Änderungsmitteilung an zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen.

Aufsichtsrat: Helmut Späth (Vorsitzender)
Roland Reime (Stellvertr. Vorsitzender)
Walter Lechner
Vorstand: Axel Kampmann (Vorsitzender), Dr. Hans Olav Herøy, Wolfgang Reif
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Helmut Späth
Handelsregister: AG München HRB 137918

Sollten Sie mit einer unserer Entscheidungen unzufrieden sein, so können Sie sich zur Klärung des Sachverhaltes an die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

wenden.

B. Allgemeine Bedingungen für die Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (ABRV)

§ 1 Was ist bei Nichtantritt der Reise versichert?

Bei Nichtantritt der Reise sind die vertraglich geschuldeten Stornokosten aus dem versicherten Reisearrangement versichert.

§ 2 Unter welchen Voraussetzungen erstattet die Union Reiseversicherung die Stornokosten?

1. Versicherungsschutz besteht, wenn die versicherte Person unvorhersehbar die Reise nicht planmäßig durchführen kann,
 - a) weil sie selbst oder eine Risikoperson von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird:
 - Tod
 - schwere Unfallverletzung
 - unerwartet schwere Erkrankung
 - unerwartete Verschlechterung einer bestehenden Krankheit
 - Impfunverträglichkeit
 - Schwangerschaft
 - erheblicher Schaden am Eigentum durch Feuer, Elementarereignis oder vorsätzliche Straftat eines Dritten
 - b) Weil eine der versicherten Personen betroffen wird von:
 - unerwartetem Verlust des Arbeitsplatzes durch betriebsbedingte Kündigung des Arbeitgebers mit anschließender Arbeitslosigkeit
 - der Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses aus der Arbeitslosigkeit heraus, sofern die versicherte Person bei Reisebuchung arbeitslos war und das Arbeitsamt der Reise zugestimmt hat.
2. Risikopersonen
 - a) Risikopersonen sind
 - aa) die Angehörigen der versicherten Person, definiert als: Ehepartner, Kinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwager und Schwägerin und Geschwister;
 - bb) der Lebenspartner der versicherten Person oder einer der versicherten mitreisenden Personen;
 - cc) diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige betreuen;
 - dd) diejenigen, die gemeinsam mit der versicherten Person eine Reise gebucht und versichert haben, und deren Angehörige (definiert in 2 a).
 - b) Haben mehr als sechs Personen gemeinsam eine Reise gebucht, gelten nur die jeweiligen Angehörigen und der Lebenspartner der versicherten Person und deren Betreuungsperson als Risikopersonen.

§ 3 Was muss die versicherte Person bei Eintritt der in § 2 genannten Ereignisse unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?

Die versicherte Person ist verpflichtet,

1. die Reise unverzüglich nach Eintritt des Versicherungsfalles zu stornieren, um die Rücktrittskosten möglichst gering zu halten;
2. den Versicherungsnachweis und die Buchungsunterlagen mit der Stornokostenrechnung bei der Union Reiseversicherung einzureichen;
3. schwere Unfallverletzung, unerwartet schwere Erkrankung oder Verschlechterung einer bestehenden Krankheit, Schwangerschaft und Impfunverträglichkeit durch ein ärztliches Attest, psychiatrische Erkrankungen durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie nachzuweisen. Bei Tod ist eine Sterbeurkunde vorzulegen.
4. bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers, bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses eine Bestätigung des Arbeitsamtes über die Zustimmung zu der gebuchten Reise sowie den Aufhebungsbescheid des Arbeitsamtes als Nachweis für das neue Arbeitsverhältnis vorzulegen.

Verletzt die versicherte Person eine der vorstehenden Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, kann die Union Reiseversicherung von der Verpflichtung zur Leistung frei werden.

§ 4 Welchen Selbstbehalt trägt die versicherte Person?

Bei Nichtantritt der Reise trägt die versicherte Person einen Selbstbehalt. Dieser beträgt mindestens € 25,- je Person. Wurde die Reise wegen Krankheit nicht angetreten, so beträgt der Selbstbehalt 20% der Stornokosten, mindestens jedoch € 25,- je Person.

§ 5 Welche Leistungen bietet die Union Reiseversicherung bei Abbruch der Reise?

Die Union Reiseversicherung erstattet bei nicht planmäßiger Beendigung der gebuchten Reise aus Anlass eines der in §2 genannten Gründe die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten nach der Qualität der gebuchten und versicherten Reise, sofern An- und Abreise mitgebucht und versichert sind.

Verbraucherinformation

- Auf diesen Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, deutsches Recht anwendbar.
- Die Laufzeit beträgt ein Jahr. Der Versicherungsvertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens bis 1 Monat vor Ablauf gekündigt wird. Der Beginn des Versicherungsschutzes ergibt sich aus Ihrem Antrag, frühestens mit Zugang der Einzugsermächtigung. Versicherungsschutz besteht nur, wenn das Konto die erforderliche Deckung aufweist.
- Die Prämie richtet sich nach dem/den gewählten Angebot/en.
Sie ist bei Abschluss sofort fällig.
- Der Versicherungsnehmer kann bis zum Ablauf von 14 Tagen nach Online-Abschluss dem vertrag widersprechen. Nach Ablauf der Widerspruchsfrist kommt der Versicherungsvertrag ohne weitere ausdrückliche Willenserklärung zustande.
- Die Anschrift der Aufsichtsbehörde, an die Sie sich bei Beschwerden wenden können, lautet:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn